

Straßenreinigungsverordnung

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

vom 23.12.2019

- in Kraft getreten am

Änderungen seit Neufassung:

Paragraph	Art der Änderung	geändert durch	Datum	in Kraft getreten am
§ 3a	neu eingefügt	1. Änderungssatzung	28.10.2021	18.11.2021
§ 13	neu gefasst			

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Aufgrund des Art.51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408), erlässt die Stadt Neustadt b. Coburg folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Neustadt b. Coburg.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des §1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.

(2) Gehbahnen sind

a) die die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten oder abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege
oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,50 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten

a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge,

Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tierfutter auszubringen;

b) öffentliche Straßen durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächten, Durchlässen oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen;

d) öffentliche Straßen durch Abfälle (insbesondere Zigaretten, Verpackungsmüll, etc.) zu verunreinigen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

§ 3a

Beseitigungspflicht

Wer ein Tier hält oder ein Tier auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 führt, ist verpflichtet, Verunreinigungen, welche das Tier nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b verursacht hat, unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß in öffentlichen Abfalleimern oder in eigenen privaten Hausmüllgefäßen zu entsorgen. Zur Aufnahme von Verunreinigungen durch Hunde hat der Hundehalter bzw. -führer eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Mittel mitzuführen.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

- a) nach tatsächlichem Reinigungsbedarf, insbesondere bei tatsächlichen Verunreinigungen, zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); Entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsfährdend einzustufen ist, ebenfalls bei tatsächlichem Reinigungsbedarf durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

- a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses der Fläche außerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)
- b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)
- c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses der Mittellinie des Straßengrundstücks liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen, das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstücks angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten im sicheren Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7:00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8:00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsfläche die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die den Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen ein Verbot des § 3 verstößt,
2. entgegen § 3a Verunreinigungen durch Hunde nicht umgehend ordnungsgemäß entfernt und entsorgt oder zur Aufnahme von Verunreinigungen keine geeigneten Tüten, Vorrichtungen oder sonstige geeignete Mittel mitführt,
3. die ihm nach §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
4. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig oder entgegen der zugelassenen Art und Weise sichert.

§ 14

Datenschutz

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamts, des Katasteramts, der Meldebehörde und des Stadtbauamts zu verwenden. Insbesondere ist die Stadt zur Erhebung folgender Daten berechtigt:

- a) Angaben aus den Grundsteuerakten, Namen und Adresse des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten
- b) Angaben aus dem Grundbuch und den Akten des Grundbuchamts und des Katasteramts Namen und Adressen des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten
- c) Angaben aus dem Einwohnermelderegister
- d) Angaben des Katasteramts zu den Abmessungen des Grundstücks
- e) Angaben des Bauamts zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken.

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen personen- und grundstücksbezogenen Daten darf die Stadt nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Träger der Straßenreinigung verwenden,

speichern und weiterverarbeiten. Die gesetzlichen Bestimmungen des Bayer. Datenschutzgesetzes sowie der DSGVO werden beachtet.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 25.06.08 außer Kraft.

Neustadt b. Coburg, den 23.12.2019

Stadt Neustadt b. Coburg

Frank Rebhan
Oberbürgermeister

Anlage zu § 4 Abs. 1

Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Straßenreinigungsverzeichnis)

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehbahnen und Fahrbahnränder)

Hierunter fallen alle Straßen, die von der städtischen Kehrmaschine gereinigt werden, sowie die Staatsstraßen, Ortsdurchfahrten Haarbrücken (Coburger Str.) und Fürth am Berg (Kronacher Str., Neustadter Str.), da hier eine weitergehende Reinigungsfläche mit Rücksicht auf die Verkehrsbelastung nicht zumutbar wäre.

Gruppe B (Reinigungsfläche bis 1m innerhalb der Fahrbahn): Ortsdurchgangsstraßen mit Verkehrsbelastung größer als 1.000 KfZ / 24 h

Bettelhecker Straße (Stadtteil Wildenheid)
Ebersdorfer Straße (Stadtteil Ebersdorf)
Edgar-Müller-Straße (Stadtteil Meilschnitz)
Effelder Straße (Stadtteil Meilschnitz)
Gehrenstraße (Stadtteil Wildenheid)
Haarbrücker Straße (Stadtteil Haarbrücken) bis Hs-Nr. 35 („Unteres Dorf“)
Hauptstraße (Stadtteil Fechtheim)
Heidestraße (Stadtteil Wildenheid)
Hennebergerstraße (Stadtteil Fürth am Berg)
Hönbacher Straße (Stadtteil Wildenheid)
Mühlweg (Stadtteil Ebersdorf)
Rittergutstraße (Stadtteil Wildenheid)
Seestraße (Stadtteil Wildenheid)
Sonneberger Straße (ab Hs-Nr. 100 - nur gerade Hausnummern - Stadtteil Ebersdorf)
Sonneberger Straße (ab Hs-Nr. 93 - nur ungerade Hausnummern - Stadtteil Wildenheid)
Untere Burgstraße (Stadtteil Wildenheid)

Gruppe C (Reinigungsfläche bis Fahrbahnmitte)

Allee (Stadtteil Fürth am Berg)
Alte Mühle (Stadtteil Ketschenbach)
Am Birkenhain (Stadtteil Haarbrücken)
Am Bodenholz (Stadtteil Haarbrücken)
Am Brand (Stadtteil Meilschnitz)
Am Brändlein (Hs-Nr. 6 bis 15 – Stadtteil Ketschenbach)
Am Brunnen (Stadtteil Fürth am Berg)
Am Erfateich (Stadtteil Haarbrücken)
Am Fischbacher Teich (Stadtteil Thann)
Am Fischersteich (Stadtteil Haarbrücken)
Am Hang (Stadtteil Fürth am Berg)
Am Langenholz (Stadtteil Ebersdorf)
Am Lerchenfeld (Stadtteil Ebersdorf)
Am Lindenbach (Stadtteil Fürth am Berg)
Am Schottenholz (Stadtteil Wildenheid)
Am Schulberg (Stadtteil Haarbrücken)
Am Schulhof (Stadtteil Wildenheid)
Am Schwädrieh (Stadtteil Wildenheid)

Am Sportplatz (Stadtteil Wildenheid)
An den Teichen (Stadtteil Thann)
An der Gebrannten Brücke (Stadtteil Ebersdorf)
Armin-Naß-Straße (Stadtteil Wildenheid)
Aussiedlerhof (Stadtteil Boderndorf)
Ausstraße Hs-Nr. 59, 61, 61b, 63
Badergasse (Stadtteil Fechheim)
Bergdorfstraße (Stadtteil Höhn)
Bergweg (Stadtteil Unterwasungen)
Birkiger Straße (Stadtteil Birkig)
Blumenstraße (Stadtteil Fürth am Berg)
Bodenäcker (Stadtteil Haarbrücken)
Boderndorfer Straße (Stadtteil Boderndorf)
Brandenburger Straße (Stadtteil Ebersdorf)
Brennereistraße (Stadtteil Welmersdorf)
Breslauer Straße (Stadtteil Wildenheid)
Brückenstraße (Stadtteil Fürth am Berg)
Brückenweg (Stadtteil Wildenheid)
Brunnenstraße Hs-Nr. 6b
Brunnhügel (Stadtteil Thann)
Brüxer Straße (Stadtteil Brüx)
Burgweg (Stadtteil Fürth am Berg)
Damaschkestraße
Danziger Straße (Stadtteil Wildenheid)
Drehweg (Stadtteil Haarbrücken)
Eichenstraße (Stadtteil Thann)
Eigenheimstraße (Stadtteil Haarbrücken)
Erlenweg (Stadtteil Wildenheid)
Ernstwinkel (Stadtteil Wildenheid)
Eschenweg (Stadtteil Wildenheid)
Fechheimer Straße (Stadtteil Horb)
Fischbachweg (Stadtteil Brüx)
Frankenhöhe (Stadtteil Wildenheid)
Frankenmaas (Stadtteil Wildenheid)
Friedensstraße (Stadtteil Wildenheid)
Friedhofsweg (Stadtteil Wildenheid)
Fürther Straße (Stadtteil Plesten)
Gartenfeldweg (Stadtteil Ebersdorf)
Glashüttenweg (Stadtteil Fürth am Berg)
Glockenberg Hs-Nr. 3, 3a, 5
Graunleite (Stadtteil Birkig)
Grüne Au (Stadtteil Wildenheid)
Haarbrücker Straße (Stadtteil Haarbrücken) ab Hs-Nr. 39 („Oberes Dorf“)
Heckenweg (Stadtteil Haarbrücken)
Hermann-Löns-Weg Hs.Nr. 7, 8, 9, 11, 12
Hermann-Steiner-Straße (Stadtteil Wildenheid)
Hofgasse (Stadtteil Mittelwasungen)
Hoher Weg (Stadtteil Plesten)
Höhner Straße (Stadtteil Höhn)
Horber Straße (Stadtteil Birkig)
Hutstraße (Stadtteil Wildenheid)
Industriestraße (Stadtteil Meilschnitz)
Kaulsrother Weg (Stadtteil Fürth am Berg)
Kellerholz (Stadtteil Wildenheid)
Kemmater Straße (Stadtteil Boderndorf)
Kemmater Straße (Stadtteil Kemmaten)

Kiefernböhl (Stadtteil Thann)
Kiefernhöhe (Stadtteil Haarbrücken)
Kirchweg (Stadtteil Fürth am Berg)
Klostergasse (Stadtteil Fechheim)
Königsberger Straße (Stadtteil Wildenheid)
Kornweg (Stadtteil Mittelwasungen)
Krausenholz (Stadtteil Wildenheid)
Kriegersäcker (Stadtteil Haarbrücken)
Kunzengasse (Stadtteil Fechheim)
Kupferbergstraße (Stadtteil Welmersdorf)
Kutschenweg (Stadtteil Wildenheid)
Lange Gasse (Stadtteil Plesten)
Liebauer Straße (Stadtteil Fürth am Berg)
Lindenallee (Stadtteil Unterwasungen)
Luisenstraße ab Bahngleis
Lutzenmaas (Stadtteil Wildenheid)
Meilschnitzer Straße 50 (Stadtteil Ketschenbach)
Melmweg (Stadtteil Aicha)
Memelweg (Stadtteil Wildenheid)
Michaelisweg (Stadtteil Mittelwasungen)
Moggerer Straße (Stadtteil Fürth am Berg)
Mupperger Straße (Stadtteil Horb)
Müßweg (Stadtteil Höhn)
Neuer Weg (Stadtteil Wildenheid)
Obere Burgstraße (Stadtteil Wildenheid)
Oberlinder Straße (Stadtteil Ebersdorf)
Pestalozzistraße 10
Plattenäcker Straße (Stadtteil Ebersdorf)
Plestener Weg (Stadtteil Plesten)
Pommernstraße (Stadtteil Ebersdorf)
Posener Straße (Stadtteil Ebersdorf)
Putzenhofstraße (Stadtteil Aicha)
Richterstraße
Ringgasse (Stadtteil Plesten)
Rödenauen (Stadtteil Wildenheid)
Rollweg (Stadtteil Horb)
Rüttmannsdorfer Straße (Stadtteil Rüttmannsdorf)
Sandstraße (Stadtteil Haarbrücken)
Schmiedsgasse (Stadtteil Wellmersdorf)
Schulthesiusstraße (Stadtteil Fechheim)
Siemensring (Stadtteil Haarbrücken)
Sonnenleite (Stadtteil Fürth am Berg)
Steigweg (Stadtteil Unterwasungen)
Stettiner Straße (Stadtteil Ebersdorf)
Terrassenweg (Stadtteil Plesten)
Thanner Straße (Stadtteil Thann)
Thanner Weg
Tilsiter Straße (Stadtteil Wildenheid)
Von-Kemmaten-Straße (Stadtteil Wildenheid)
Von-Miedel-Straße (Stadtteil Wildenheid)
Waldstraße (Stadtteil Aicha)
Waldweg (Stadtteil Ketschenbach)
Wasunger Straße (Stadtteil Mittelwasungen)
Wegäcker (Stadtteil Fürth am Berg)
Weidenweg (Stadtteil Wildenheid)
Weimersdorfer Straße (Stadtteil Weimersdorf)

Wellmersdorfer Straße (Stadtteil Birkig)
Wellmersdorfer Straße (Stadtteil Wellmersdorf)
Werner-Suffa-Straße (Stadtteil Wildenheid)
Westpreußenstraße (Stadtteil Wildenheid)
Wiesenweg (Stadtteil Fürth am Berg)
Wildparkweg (Stadtteil Weimersdorf)
Woltersgasse (Stadtteil Unterwasungen)
Zum Rottenbach (Stadtteil Meilschnitz)